

Satzung des Gemeindeverein Pölchow e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Abs. 1 Der Verein trägt den Namen „Gemeindeverein Pölchow e.V.“

Abs. 2 Der Sitz ist in 18059 Pölchow, Zum Gutshof 1.

Abs. 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Abs. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege, des Brandschutzes und Heimatkunde, des Sports sowie der Jugend- und Altenhilfe.

Abs. 2 Dieses Ziel soll insbesondere durch die Organisation ortstypischer und traditioneller Feste, Sportkursen und -veranstaltung, sowie sonstiger kultureller Betätigungen der Einwohner der Gemeinde Pölchow, in Verbindung mit aktuellen und modernen Themen, erreicht werden.

Des Weiteren setzt sich der Verein für die Freiwillige Feuerwehr und Jugendfeuerwehr ein. Dazu gehören Prävention und Werbung für den Brandschutzgedanken, sowie die Unterstützung und Beschaffung von Materialien und Ausrüstung.

Der Verein setzt sich maßgeblich für die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit in der Gemeinde Pölchow ein. Es werden verschiedene Anlaufpunkte für die Bürger aller Altersklassen angeboten, erhalten, neu gebildet und kreativ gestaltet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Abs. 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung und die Ziele des Vereins anerkennt und im Sinne dieser tätig werden will.

Abs.2 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

Abs.3 Die Aufnahme ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Abs. 4 Die Jugendmitgliedschaft

Unter Jugendmitgliedschaften sind Mitgliedschaften für Personen zu verstehen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jugendmitgliedern wird kein Stimmrecht gewährt.

Abs. 5 Die Ehrenmitgliedschaft

Einem Mitglied oder einer dritten Person kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Leistungen ausgesprochen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder wird kein Stimmrecht gewährt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand einzugehen hat. Für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- b) durch Auflösen des Vereins.
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Vereinsinteressen schuldhaft und in grober Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst vom Vorstand beschlossen werden, nachdem seit dem Zugang der zweiten Zahlungsaufforderung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- e) mit dem Tod.

Abs. 2 Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- b) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge

Abs. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

Abs. 2 Der Jahresbeitrag ist bis zum 15.01. des Geschäftsjahres auf das Konto des Gemeindevereins zu entrichten. Bei Neuaufnahme ist der Betrag anteilig mit Beginn der Mitgliedschaft zu überweisen.

Abs. 3. Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 24 € und für Jugend- und Ehrenmitglieder 0€.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Email, Brief, Aushang) durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Zur Einladung gehört eine Tagesordnung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§10 außerordentliche Mitgliederversammlung

Weitere Mitgliederversammlungen während des Geschäftsjahres sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig hält. Verlangt ein Viertel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung, hat diese innerhalb von drei Wochen stattzufinden. Der Vorstand hat die Pflicht, auf dieses Verlangen hin die Mitglieder ordnungsgemäß mit Angaben von Gründen und einer Tagesordnung einzuladen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Abs. 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn jeder Sitzung einem Versammlungsleiter/in und einem Protokollführer/in.

Abs. 3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Berichte beziehen sich auf das vorangegangene Geschäftsjahr.
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- d) Entscheidung über die Zahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen des § 11 (1) der Satzung.

- e) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Abs. 4 Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Abs. 5 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder, zur Auflösung des Vereins oder zur Zweckänderung ist eine solche von 3/4 notwendig.

Abs. 6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzulegen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Der Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
- c) höchstens weiteren 3 Vorstandsmitgliedern

Abs. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Abs. 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, durch einen einstimmigen Beschluss ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung.

Abs. 4 Einzelne Mitglieder des Vorstandes können in begründeten Fällen von der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

Abs. 5 Der Vorstand tritt zusammen, wenn er von einem seiner Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzulegen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Abs. 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderer Organe des Vereins übertragen sind. Er hat die Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Unterstützung aller Mitglieder

d) Erstellung des Kassenberichtes und des Tätigkeitsberichtes.

Abs. 2 Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde vorgenommen werden müssen, zu beschließen.

§ 14 Kassenprüfer/innen

Der/die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, jährlich die Vermögensverhältnisse, die Konto- und Kassenführung sowie die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen. Sie haben darüber einen schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung des Versammlungsgrundes anberaumt wurde, beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und bedarf mindestens eines Drittels der Mitglieder als Unterzeichner. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

Abs. 2 Die Mitgliederversammlung beschließt, welche Vorstandsmitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren auftreten werden.

Abs. 3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen auf die Gemeinde Pölchow über, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Abs. 4 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung dieser Satzung nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen oder Gerichtsentscheidungen vereinbar sein sollte, bleibt die Satzung im Übrigen davon unberührt. In diesem Fall muss unverzüglich eine Anpassung bzw. Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung stattfinden.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 06.05.2022